



II-11022 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DR. MARILIES FLEMMING

A-1031 WIEN, DEN..... 7. Mai 1990.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Zl. 70 0502/87 -Pr.2/90

5124/AB
1990-05-11
zu 5260/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 5260/J der Abgeordneten Svhalek und Ge-
nossen vom 22. März 1990, betreffend den Vollzug des Alt-
lastensanierungsgesetzes, beehre ich mich folgendes mitzutei-
len:

ad 1:

Eine fundierte Schätzung wird erst nach Vorliegen zumindest
der ersten Quartalsabrechnung möglich sein.

Nach groben Schätzungen von Experten im Abfallwirtschafts-
beirat auf Basis des vorhandenen Datenmaterials gliedern sich
die in Österreich beitragsrelevanten Abfallmengen in:

350.000 t gefährliche Abfälle (Deponien)
2.500.000 t Hausmüll (inkl. 30 % hausmüllähnlichen
Gewerbemüll)
200.000 t Wertstoffe

- 2 -

400.000 t Verbrennungsrückstände aus kalorischen Kraftwerken

200.000 t Klärschlamm (Trockensubstanz)

2.000.000 t Gewerbe und Industriemüll (fest)

1.600.000 t Gewerbe und Industriemüll (pastös)

4.000.000 t Bauschutt

Ausgehend von den Tarifsätzen (für gefährliche Abfälle S 200,-- und für alle übrigen Abfälle S 40,--) kann von einem geschätzten Beitragserlös pro Jahr von insgesamt ca. S 390 Mio. jährlich ausgegangen werden.

ad 2:

Vorausgesetzt, daß das Aufkommen aus Altlastenbeiträgen für die im Zusammenhang mit der Altlastensicherung und -sanierung erforderlichen Kosten nicht ausreicht und erkennbar ist, daß die tatsächliche Ergiebigkeit des Aufkommens geringer ist, werden die Tarifhöhen für gefährliche Abfälle und übrige Abfälle entsprechend der in den Erläuterungen zum Gesetz vorsehenen Kostenteilung neu anzupassen sein.

ad 3:

Diesbezügliche Überlegungen werden im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Altlastenbeiträge anzustellen sein.

ad 4:

Dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds lagen mit Stichtag 1. März 1990 vierzehn Anträge auf Förderung gemäß § 12a Abs. 3 Wasserbautenförderungsgesetz vor.

Die Kosten der beantragten Sicherungs- bzw. Sanierungsprojekte beliefen sich auf etwa öS 1.344.000.000,-- exkl. Mehrwertsteuer.

- 3 -

ad 5:

Parallel zur Erarbeitung der Verordnung über die Festlegung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 6 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, wurde auch ein inhaltlich abgestimmter Entwurf zur Sonderabfallbestimmungsverordnung erstellt.

Beide Verordnungsentwürfe wurden gemeinsam ins Begutachtungsverfahren gesandt. Hinsichtlich der Sonderabfallbestimmungsverordnung liegt bis dato die Zustimmung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht vor. Für die Verordnung über die Festlegung von gefährlichen Abfällen, welche mit 1. Jänner 1990 in Kraft trat, war hingegen die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erforderlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. H. H." followed by a stylized surname.